

Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 14. Februar 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 26. Januar 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Technik und Informatik (TI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele der Fakultät

Die Ziele der Fakultät TI sind im Leitbild der Fakultät niedergelegt. Dieses wurde am 9. Juli 2014 vom Fakultätsrat angenommen (siehe Anlage 1).

Das Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und Wertesystem aller Mitglieder der Fakultät TI und gibt einen Orientierungsrahmen für das Handeln der Fakultätsmitglieder. Ausgehend von den Anforderungen und Erwartungen der Interessengruppen gilt es zugleich als Basis für eine gemeinsam getragene, kontinuierliche Weiterentwicklung der Aufgaben und Ziele der Fakultät und der in ihr zusammengeschlossenen vier Departments. Entscheidungen in Lehre, Forschung und Verwaltung sollen im Rahmen dieses Leitbildes getroffen werden.

Der gesellschaftliche Auftrag zu qualitativ hochwertiger und anwendungsorientierter Lehre und Forschung prägt das Leitbild der Fakultät TI. Die Fakultät verpflichtet sich der Bildung qualifizierter Ingenieurinnen, Ingenieure, Informatikerinnen und Informatiker auf wissenschaftlicher Basis und gibt Innovationsimpulse für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens. Dabei fühlt sich die Fakultät in besonderer Weise der Metropolregion Hamburg verbunden und pflegt intensive Kooperationsbeziehungen mit Institutionen, Unternehmen und Verbänden. Die Fakultät TI nimmt ihre gesellschaftliche und ethische Verantwortung wahr und fördert durch Bildung, Forschung und Transfer die nachhaltige und friedliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 3 Aufbau der Fakultät TI

(1) Zur Fakultät TI gehören die folgenden Departments gemäß § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg:

Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau

Department Informatik

Department Informations- und Elektrotechnik

Department Maschinenbau und Produktion

(2) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Grundordnung der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung und der Nachwuchsförderung und zur Unterstützung der Departments bei der Organisation des Lehrbetriebs folgende weitere fakultätsübergreifende, dem Dekanat TI zugeordnete, Organisationseinheiten (Forschungs- und Transferzentren) ein:

Forschungs- und Transferzentrum für Technische Akustik

Forschungs- und Transferzentrum für Smart Systems

§ 4 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Darüber hinaus sind

1. Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder der Fakultät.

Abschnitt II

Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Fakultätsdekanat

- (1) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.
- (3) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt
- (5) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.
- (6) Über die in § 90 Absatz 6 Nr. 1 – 8 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat das Dekanat folgende Aufgaben:
 1. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt die Lehraufträgen an die von den Departmentleitern bzw. Departmentleiterinnen vorgeschlagenen Lehrbeauftragten.
 2. Die Dekanin bzw. der Dekan macht den Vorschlag für die jeweiligen Leitungspositionen der Organisationseinheiten nach § 3 Absatz 2.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
 1. acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
 4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP),
 5. als beratendes Mitglied eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder ein Fakultäts-gleichstellungsbeauftragter.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter), sowie die Leitungspersonen der Departments sind beratende Mitglieder im Fakultätsrat und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 9 Abs. 1 sowie die Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 3 Abs. 2, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.
- (4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die vom Fakultätsrat zu beschließenden Ordnungen und Satzungen, die nicht gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG durch das Präsidium zu genehmigen sind, werden diesem zur Abstimmung mit dem Profil der Hochschule und die beschlossenen Ordnungen und Satzungen zur Veröffentlichung im Hochschulanzeiger vorgelegt.
- (6) Über die in § 91 Abs. 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,

2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan,
4. Beschluss über die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.
5. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, Wahl und Abwahl der Leitungen der Forschungs- und Transferzentren nach § 3 Absatz 2. Für eine Abwahl wird jeweils eine Dreiviertelmehrheit benötigt.
6. Der Fakultätsrat kann zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nr. 1. bis 9. HmbHG entsprechende Auskunft vom Dekanat verlangen. Zur Vorbereitung von Stellungnahmen des Fakultätsrates zu Angelegenheiten, die über die Nr. 1 bis 10. hinausgehen und nicht Auftragsangelegenheiten sind, kann der Fakultätsrat Auskunft vom Dekanat verlangen.

§ 8 Sitzung des Fakultätsrates

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (2) Auf die Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät TI wird verwiesen.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragten des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung der HAW Hamburg.
- (3) Auf die Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät TI wird verwiesen.

Abschnitt III

Zusammensetzung und Aufgaben der Departments und der unmittelbar der Fakultät nachgeordneten Organisationseinheiten

§ 10 Departments

Die Departments nehmen Aufgaben entsprechend §14 Abs. 3 der Grundordnung der HAW Hamburg wahr. Aufgabe der Departments ist es, die Studierenden zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 11 Forschungs- und Transferzentren (FTZ) nach § 3 Absatz 2

- (1) Forschungs- und Transferzentren (FTZ) nehmen Aufgaben im Bereich der Forschung und der Nachwuchsförderung für das entsprechende Fachgebiet wahr und stellen Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Departments der Fakultät TI zur Verfügung.
- (2) Die Leitung eines FTZ besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter. Sie sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des FTZ sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters beträgt vier Jahre.
- (3) Die Leitung des FTZ vertritt das FTZ innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Organisation des Betriebs der dem FTZ zugewiesenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals;
 2. Vorschläge für die Verwendung der dem FTZ zugewiesenen Mittel. Die Budgetverantwortung verbleibt beim Dekanat.
 3. Jährliche Berichterstattung über die Aktivitäten des FTZ im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Dekanats an den Fakultätsrat.

§ 12 Organe der Departments

Organe des Departments sind die Departmentleitung und der Departmentrat.

§ 13 Departmentleitung

(1) Die Departmentleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Departments sowie den stellvertretenden Leiterinnen oder stellvertretenden Leitern. Sie sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Anzahl der stellvertretenden Leitungspersonen wird auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Departments durch den Departmentrat beschlossen. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des Departments sowie die stellvertretenden Leiterinnen oder stellvertretenden Leiter beträgt vier Jahre.

(2) Die Departmentleitung vertritt das Department innerhalb und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats oder des Präsidiums, außerhalb der Hochschule. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Aufgaben des Departments nach § 14 GO Absatz 3 Nummer 1 und 5;
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Departmentrats zu Angelegenheiten nach § 14 GO Absatz 3 Nr. 2 – 4 und 6;
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Mittel im Rahmen der vom Departmentrat beschlossenen Grundsätze der Mittelverteilung des Departments;
4. Vorschläge für die Auswahl von Lehrbeauftragten;
5. Stellungnahmen zur Vergabe von Lehrentlastung nach §§ 16 und 17 LVVO;
6. Erledigung aller Aufgaben des Departments, die nicht ausdrücklich dem Departmentrat zugeordnet sind.
7. Die Departmentleitung schlägt dem Departmentrat die Leitungspersonen nach § 14 Absatz 3 Nr. 2 vor.

§ 14 Departmentrat

(1) Dem Departmentrat gehören an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe TVP.

(2) Die Sitzungen des Departmentrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(3) Über die in § 16 Absatz 4 Nr. 1 – 4 der Grundordnung der HAW Hamburg genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Departmentrat folgende Aufgaben:

1. Der Departmentrat kann zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 16 Absatz 4 Nr. 1 bis 4 der Grundordnung der HAW Hamburg entsprechende Auskunft von der Departmentleitung verlangen.
2. Wahl und Abwahl der Leitungspersonen innerhalb des Departments.

§ 15 Organisation in der Departments

(1) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater verfügen.

(2) Die Departments sollen über Verantwortliche für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen.

(3) Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können in den Departments entsprechende Funktionen eingerichtet werden. Die nähere Bezeichnung der Funktion soll sich am jeweiligen Aufgabenzuschnitt orientieren.

(4) Die Departments richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Sie können einen Studienreformausschuss einrichten.

Abschnitt IV

Weitere Festlegungen

§ 16 Erweiterte Fakultätsleitung

(1) Die erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats, den Departmentleitungen

und den Leitungen der Einheiten nach § 3 Abs. 2. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und beim mittelfristigen Finanzbedarf der Departments,
2. Beratung des Dekanats bei der Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Abschnitt V

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft. Die Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 7. Oktober 2005 in der Fassung vom 23. Mai 2013 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitraum außer Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Departmenträte nimmt der Fakultätsrat die Aufgaben gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 16 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, sowie § 17 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der HAW Hamburg wahr.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 14. Februar 2017**